

**Anlage 2 - Bestandsrechtssynopse**

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
<b>Datum der Erstellung: Montag, 18. November 2024, 14:13:47</b>	<b>Datum der Erstellung: Montag, 18. November 2024, 14:13:47</b>
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
<b>Konvertierungsliste</b>	<b>Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t</b>
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	
2. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
3. Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren	



Bestandsrecht	Änderungen
<b>Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen</b>	<b>Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen</b>
<b>(Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom: 11.12.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.8.2021 I 3513</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1	§ 1
<b>Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen</b>	<b>Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen</b>
(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.	soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<b>Ordnet das Gericht eine Maßnahme nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 an, kann es ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung unter den Voraussetzungen von § 1a anordnen.</b>
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.	Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<p>(4) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.</p>
	<p>§ 1a</p>
	<p><b>Elektronische Aufenthaltsüberwachung</b></p>
	<p>(1) Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2, getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, kann das Gericht den Täter verpflichten,</p>
	<p>1. ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen,</p>
	<p>2. dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und</p>
	<p>3. die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>Die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten sind unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht.</p>
	<p>(2) Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt.</p>
	<p>(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle führt die Anordnung nach Absatz 1 durch und erhebt und speichert mit Hilfe des von dem Täter mitzuführenden technischen Mittels automatisiert die Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur</p>
	<p>1. Feststellung von Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung nach § 1,</p>
	<p>2. Verfolgung von Straftaten nach § 4,</p>
	<p>3. Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder</p>
	<p>4. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in Satz 1 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand der Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die gemäß Satz 8 dokumentierten Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind nach 24 Monaten oder, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Datenschutzkontrolle durchgeführt wird, nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen. Soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, gelten die Sätze 2 und 7 bis 10 entsprechend. Die Sätze 1 bis 11 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist.</p>
	<p>(4) In der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind anzugeben:</p>
	<p>1. Der Täter mit Namen und Anschrift,</p>
	<p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p>
	<p>3. die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1, deren Befolgung durch die Maßnahme nach Absatz 1 kontrolliert werden soll, sowie</p>
	<p>4. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>(5) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden</p>
	<p>(6) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Täter auf Anforderung das technische Mittel unverzüglich an die nach Landesrecht zuständige Stelle herauszugeben.</p>
§ 4	§ 4
Strafvorschriften	Strafvorschriften
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer <i>bestimmten</i> vollstreckbaren</p>	<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer <b>einer vollstreckbaren</b></p>
<p>1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder</p>	<p>1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, <b>zuwiderhandelt,</b></p>
	<p>2. <b>Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet oder</b></p>
<p>2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>	<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>
<p align="center"><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 15.7.2024 I Nr. 237</b></p>	<p align="center"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p align="center"><b>Inhaltsübersicht</b></p>	<p align="center"><b>Inhaltsübersicht</b></p>
<p align="center"><b>Buch 2 Verfahren in Familiensachen</b></p>	<p align="center"><b>Buch 2 u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p align="center"><b>A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n</b></p>	<p align="center"><b>A b s c h n i t t 1 u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p align="center"><b>A b s c h n i t t 7 V e r f a h r e n i n G e w a l t s c h u t z s a - c h e n</b></p>	<p align="center"><b>A b s c h n i t t 7 u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 214    <i>Einstweilige Anordnung</i></p>	<p>§ 214    <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>§ 216    <i>Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung</i></p>	<p><b>§ 216    <i>Wirksamkeit; Vollstreckung</i></b></p>
<p align="center">§ 214</p>	<p align="center">§ 214</p>
<p align="center"><b>Einstweilige Anordnung</b></p>	<p align="center"><b>Einstweilige Anordnung</b></p>
<p>(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.</p>	<p>(2) un verändert</p>
	<p><b>(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung nach § 95.</b></p>
<p>§ 216</p>	<p>§ 216</p>
<p><b>Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung</b></p>	<p><b>Wirksamkeit; Vollstreckung</b></p>
<p>(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.</p>	<p>(2) un verändert</p>
	<p><b>(3) Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung nach § 95.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p><b>Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren</b></p>	<p><b>Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren</b></p>
<p><b>(EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz - EUGewSchVG) vom: 05.12.2014 Geändert durch Art. 5 G v. 10.8.2021 I 3424</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p><b>Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung</b></p>	<p><b>Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung</b></p>
<p>(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht. § 3 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht. <b>Die §§ 1a und 3 des Gewaltschutzgesetzes gelten</b> entsprechend.</p>
<p>(2) Das Gericht unterrichtet die geschützte Person, die gefährdende Person und die Anordnungsbehörde über die nach Absatz 1 erlassene Maßnahme und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben der geschützten Person werden der gefährdenden Person nicht offengelegt, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
§ 24	§ 24
<b>Strafvorschriften</b>	<b>Strafvorschriften</b>
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu <i>einem Jahr</i> oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer <i>bestimmten</i> vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, <i>zuwiderhandelt</i>. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu <b>zwei Jahren</b> oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer <b>einer vollstreckbaren</b> Anordnung nach</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. § 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt oder</b></li><li><b>2. § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.</b></li></ol> <p>Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>